#### Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel e. V.

#### Richtlinie

Des Feuerwehrverbandes Altmarkkreis Salzwedel e. V. für den "Sozialfonds"

## I. Bildung des Sozialfonds

§ 1

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie bildet der Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel aufgrund des Beschlusses des Verbandsvorstandes vom 28. 04. 03 einen Sozialfonds.

### II. Sinn und Zweck

§ 2

- (1) Der Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel e.V. bildet auf der Grundlage des § 3 der Satzung des Verbandes vom 1. Februar 2003 einen Sozialfonds zur Unterstützung von Feuerwehrmitgliedern in besonders schwierigen sozialen Lebenslagen oder von Hinterbliebenen verstorbener Feuerwehrmitglieder, wenn keine Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen können.
- (2) Der Sozialfonds stellt einen Selbsthilfeeinrichtung der Solidargemeinschaft aller Feuerwehrmitglieder im Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. dar.

## **III.** Finanzielle Grundlage

§ 3

- (1) Die Gründungsveranstaltung am 22. 06. 03 in Rademin, als Benefizveranstaltung, wird das erste Grundkapital bilden. Sponsoren zur Aufstockung des Grundkapitals sollen gewonnen werden. Diese Mittel werden vereinbarungsgemäß vom Feuerwehrverband Altmarkkreis e. V. verwaltet und nur entsprechend § 2 dieser Richtlinie verwendet.
- (2) Eine Umlageerhebung für den Sozialfonds ist nicht vorgesehen..
- (3) Für den Sozialfonds ist ein besonderes Bankkonto einzurichten. Ferner ist für den Sozialfonds eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Erwirtschaftete Zinsen aus dem jährlichen Gesamtkapital sind in vollem Umfang dem Gesamtkapital zuzuführen.

# IV. Verwendungszweck und Höhe von Unterstützungen aus dem Sozialfonds

**§ 4** 

- (1) Aus dem Sozialfonds des Feuerwehrverbandes Salzwedel e. V. können aktive Feuerwehrmitglieder, Jugendfeuerwehrmitglieder, deren Feuerwehren Mitglied im genannten Verband sind, auf Antrag in besonderen schwierigen sozialen Situationen im Zusammenhang mit der feuerwehrdienstlichen Tätigkeit nach Billigkeitsgesichtspunkten einmalig Unterstützung erhalten.
- (2) In Todesfällen kann Angehörigen von Feuerwehrmitgliedern/
  Jugendfeuerwehrmitgliedern, deren Feuerwehren Mitglied im genannten Verband sind,
  eine einmalige Unterstützung gewährt werden, wenn der Todesfall in Ausübung oder in
  Folge des Einsatz- oder Übungsdienstes in der Feuerwehr entstanden ist und für den die
  Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalts aus rechtlichen Gründen keine Leistungen
  gewähren kann. Dies kann der Fall sein, wenn die Todesursache nach ärztlichem
  Gutachten nicht oder nicht allein durch den Einsatz- oder Übungsdienst verursacht worden
  ist.
- (3) Die gewährte Unterstützung wird in das Ermessen des zuständigen Gremiums gestellt und richtet sich auch im wesentlichen nach dem vorhandenen Volumen des Sozialfonds.
- (4) Auf Unterstützung aus dem Sozialfonds besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Entscheidung über Gewährung von Unterstützungen aus dem Sozialfonds obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des Feuerwehrverbandes Altmarkkreis Salzwedel e. V. im Rahmen seiner Aufgabenstellung entsprechend gemäß § 8 der Satzung vom 1. Februar 2003.
- (6) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützung ist im Interesse der betroffenen Angehörigen schnellstmöglich zu treffen. Eine Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens ist zulässig. Die Gewährung von Zuwendungen wird mittels Scheck über den Feuerwehrverband Altmarkkreis Salzwedel e. V. gezahlt.
- (7) Im Bedarfsfall soll zur Entscheidungsfindung ein Vertreter des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt oder erforderlichenfalls auch ein Vertreter der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt hinzugezogen werden.
- (8) Anträge auf Gewährung von Unterstützung aus dem Sozialfonds können nur die Mitgliedswehren des Feuerwehrverbandes Altmarkkreis Salzwedel e. V. stellen. Die Anträge sind zunächst formlos mit einer kurzen Begründung einzureichen. Nach Vorliegen von Anträgen werden der beantragten Mitgliedswehr Vordrucke zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse der Angehörigen von verstorbenen Feuerwehrmitgliedern zugesandt, die als Entscheidungshilfe dienen. Neben den vertraulich zu behandelnden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angehörigen haben die Mitgliedswehren auch anzugeben, ob und in welchem Rahmen sie selbst Unterstützung gewähren.
- (9) Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes des Feuerwehrverbandes ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

# V. Abtretung/ Rückforderungsklausel

§ 5

- (1) Aus dem Sozialfonds gezahlte Unterstützungen sind diesem in voller Höhe wieder zurückzuführen, wenn und soweit den Empfängern durch Entscheidung des Feuerwehrunfallversicherungsträgers oder durch rechtskräftige Urteile eines Sozialgerichtes nachträglich ein Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuerkannt wird. Bescheide über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds sind nachträglich der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalts zuzuleiten.
- (2) Die gegebenenfalls nachträglich erlangten Ansprüche aus Unfällen gegen die Feuerwehr-Unfallkasse sind daher durch die Empfänger vorsorglich in Höhe der gewährten Unterstützung an den Sozialfonds abzutreten. Abtretungserklärungen sind jeweils ebenfalls vorsorglich der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse für ihre Akten zuzuleiten.
- (3) Werden Unterstützungen aus dem Sozialfonds aus anderen sozialen Gründen gewährt, gelten sie als verloren.

## VI. Schlussbestimmungen

§ 6

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand des Feuerwehrverbandes Altmarkkreis Salzwedel e. V. in seiner Sitzung am 28. 4. 2003 beschlossen und tritt mit seiner Gründung in Kraft.

Salzwedel, den 22. Juni 2003

K. Wunderlich Vorsitzende